

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und
Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Valerie.Werthmueller@bsv.admin.ch

Bern, 28. September 2015

Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zum Vorentwurf eines Ausgleichfondsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund unterstützt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt für die Verwaltung der drei Ausgleichsfonds. Gleichzeitig möchten wir jedoch betonen, dass diese Klärung der Rechtsnatur des Ausgleichsfonds nicht als Auftakt für weitere Verselbständigungen im Bereich der AHV/IV gelten darf. So erachten wir etwa die im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 gemachte Empfehlung einer Überführung der Zentralen Ausgleichsstelle in selbständige öffentliche Anstalten als einen falschen Ansatz.

Rechtsnatur von Compenswiss sowie der drei Ausgleichsfonds

Wir befürworten die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, möchten aber darauf hinweisen, dass die Bezeichnung „Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)“ in Art. 1 Abs. 5 VE Ausgleichsfondsgesetz etwas missverständlich ist. Denn wir gehen davon aus, dass die drei jeweiligen Ausgleichsfonds nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sondern nur die Anstalt, welche mit der Vermögensverwaltung der Gelder in den jeweiligen Fonds betraut ist. Obschon wir das Kunstwort „Compenswiss“ nicht als glückliche Wahl bezeichnen, müsste aber in der Bezeichnung auf den Titel „Ausgleichsfonds AHV/IV/EO“ verzichtet werden. Ansonsten könnte angenommen werden, dass der Ausgleichsfonds die Anstalt ist.

Zusammensetzung Verwaltungsrat

Der SGB ist mit dem Vorschlag einverstanden, dass nebst den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisation auch weitere Versichertenkreise im Verwaltungsrat vertreten sein sollten. Wir würden es aber begrüßen, wenn die Aufschlüsselung

der 11 Sitze im Gesetz festgehalten wird. Das Gleiche gilt für die Berücksichtigung der Landesteile und das Geschlecht bei der Wahl.

Personalrechtliche Bestimmungen

Für den SGB ist es zwingend, dass das Personal von Compenswiss auch weiterhin dem Bundespersonalgesetz untersteht. Wir stehen jedoch der eingeräumten Kompetenz, ein eigenes Entlohnungssystem einzuführen, sehr kritisch gegenüber. In Art. 13 Abs. 3 VE Ausgleichsfondsgesetz sollte deshalb auf die Erwähnung der Entlohnung verzichtet werden.

Aufgrund des vorgeschlagenen Art. 22 Abs. 3 VE Ausgleichsfondsgesetz haben wir Grund zur Sorge, dass die Gründung einer eigenen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Restrukturierungen und Kündigungen verbunden ist. Dass kein Anspruch auf die Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs, des Arbeitsortes und der organisatorischen Eingliederung besteht, erachten wir als schweren Eingriff in den Arbeitnehmerschutz. Die Fortzahlung des bisherigen Lohnes während eines Jahres, mildert diesen Eingriff nicht in genügendem Ausmass ab. Wir fordern deshalb, Art. 22 Abs. 3 zu streichen.

Entschuldung der IV

Wir befürworten die gesetzliche Verankerung des Entschuldungsmechanismus des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds. Im Hinblick auf eine rasche und gerechtere Entschuldung der IV schlagen wir jedoch vor, dass der Bund auch über den Ablauf der befristeten Sanierungsmassnahmen für die IV weiterhin den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag übernimmt. Mit der Tilgung der Schulden gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds befindet sich die IV bereits in einem engen Korsett. Diese angespannte Finanzlage spüren die Versicherten stark. Die vollständige Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund würde die IV etwas entlasten.

Wir danken für Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin